

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 20 (1970)

Heft: 1/2

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 10. Bd.:
Das Stadtrecht von Bern X, Polizei, behördliche Fürsorge [bearb. v.
Hermann Rennefahrt]

Autor: Bühler, Theodor

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schung, sondern aller Freunde der schweizerischen Geistesgeschichte gewiß sein.

Roggwil

E. G. Rüschi

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 10. Bd.: Das Stadtrecht von Bern X, Polizei, behördliche Fürsorge. Bearb. von HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Sauerländer, 1968. XIX/703 S. (Sammlung Schweizer Rechtsquellen, II. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Bern.)

Einen Monat nach seinem am 30. September 1968 erfolgten Tod erschien von *Hermann Rennefahrt*, mit einem Vorwort von *Hermann Specker*, der zehnte Band der Rechtsquellen des Kantons Bern. Dabei handelt es sich um die Weiterführung der im Band IX begonnenen Edition von Verordnungen und Mandaten, wie sie vom Ende des 15. Jahrhunderts an bis zur Französischen Revolution mit dem Ehrgeiz, sämtliche Lebensbereiche zu ordnen und «zu reformieren», zu Tausenden vom damaligen Obrigkeitsstaat erlassen worden sind. (Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf unsere Besprechung des Bands IX in dieser Zeitschrift¹ verwiesen.)

Im besprochenen Band wird auf 643 Seiten wiederum eine Fülle solcher Verordnungen und Mandate ausgebreitet. Diesmal betreffen sie folgende Bereiche: A. Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittenpolizei; B. Baupolizei; C. Feuerpolizei und Wachten; D. Lebensmittelversorgung; E. Holzversorgung; F. Heilkundige Personen; G. Spitäler und Gesundheitswesen; H. Armenwesen und I. Auswanderung.

Vor allem im ersten Abschnitt «Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittenpolizei» tritt der klassische und zugleich bekannteste Typus solcher Mandate, das Sittenmandat², in Erscheinung: Verboten werden «liechtferigen, ringsingen und schlachen, mißlichen springen und andere derglychen übelanstendigen sachen mit übung, so mertheils uf sonn- und fyrtagen öffentlich uf plätzen und gaßen tags und nacht mit ergernus gesehen... werden» (S. 12), das Tanzen an Hochzeiten (S. 13) und überhaupt das «kuchlinsingen», das Vermummen und Verkleiden an Fastnacht (S. 13), «hirßmontag und äschermittwuchen» (S. 14), die Fastnachtsfeuer (S. 13), der Martiniumzug (S. 24f.), die «Sennenkilbinen» (S. 14), das Fluchen, Schwören, «durch die kilchen und uf den gaßen loufen» (S. 21), das «Buchsentragen» (S. 21), die Schützen- und Gerichtsmähler (S. 16 und 27). An Hochzeiten dürfen nicht über zweihundert Personen geladen oder zwanzig Tische aufgestellt werden (S. 28). Auch «Kindtbetti- und Gräbdtmäleren» werden eingeschränkt (S. 33) und Kleiderordnungen erlassen (S. 31). Verstöße gegen diese Sittenmandate oder Luxusverbote hatten Ausstreichen mit Ruten oder sonstige Bußen zur Folge (S. 15). Auch dem Lärm wird der Kampf angesagt (S. 12, 34 und 41)

¹ 19 (1969), 429 ff.

² Dazu neuestens: ADRIAN STAEHELIN, *Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel: ZRG, german. Abt. 55 (1968), 78 ff.*

und für die Reinlichkeit der Straßen gesorgt (S. 38 und 49). Diese Mandate spiegeln besonders plastisch die damalige Lebensweise wider. Zwei Besonderheiten seien zuletzt noch hervorgehoben, der Aberglaube, daß man Ertrinkende ohne richterliche Bewilligung nicht retten dürfe, wodurch sie unweigerlich zum Tode verurteilt waren (S. 454), und das Hängen der Wäsche auf dem Friedhof (S. 457).

Besonders umfangreich sind die gesundheitspolizeilichen und hygienischen Vorschriften (S. 266–458): Eingezogene Klostergüter dienen zur Ausstattung von Spitälern für Kranke und Arme (S. 279), das Badewesen insbesondere in Schinznach kommt und blüht nunmehr auf (1696, S. 378ff.), gegen die Blatterkrankheit, auch Syphilis oder Franzosen (!) genannt, muß ab 1570 eingegriffen werden (S. 418ff.), schließlich wird das Tabakrauchen und -schnupfen immer wieder verboten (S. 437ff.). «Da die Mandate von 1675, 1693 und 1697 ohngeacht der darauf gesetzter hohen straf nichts verfangen wollen», muß das Verbot der Einfuhr fremden Tabaks 1723 wiederholt werden. Diese Wiederholungen zeigen, wie wenig wirkungsvoll die Mandate waren, wie wenig sie beachtet wurden. Zwar wurden sie entweder von der Kanzel am jeweiligen Sonntag verkündet (S. 9 und 21) oder verlesen (S. 11 und 15), mit Zettel an der Kanzel angeschlagen (S. 8) oder sonstwie durch Plakat publiziert, dies nützte jedoch, soviel wir sehen, reichlich wenig.

Ebenfalls reichhaltig ist die Regelung des Armenwesens, insbesondere der stete Kampf gegen Bettler und Landstreicher. Fremde wurde im allgemeinen wieder aus dem Lande gewiesen. Glaubensflüchtlinge aus Frankreich (15. November 1572), aus Saarwerden, Rheinpfalz, Frankreich und Piemont (1631ff.) wurden aufgenommen, dagegen Flüchtlinge aus dem Fürstbistum Basel (29. April 1740) und französische Emigrierte und Priester während der Französischen Revolution (27. Juni 1796) wieder ausgewiesen.

Die Auswanderung wurde verboten (1660, 1668), überwacht oder erschwert (1698, 1735). Trotzdem fand sie statt, nach Brandenburg (28. April 1685), nach Danzig und Pennsylvanien (18. Januar 1718) und nach Carolina (26. April 1742).

Der besprochene Rechtsquellenband bietet eine Fülle von Material für den Volkskundler, Medizin- und Wirtschaftshistoriker sowie für den Soziologen. Auch der Kuriositätensammler kommt ganz auf seine Rechnung. Inwieweit aber die vorliegende Sammlung von Mandaten und Verordnungen ein vollständiges Bild der damaligen Rechts- und Lebensgewohnheiten zu vermitteln vermag, kann mangels Übersichtlichkeit nicht entschieden werden.

Zürich

Theodor Bühler

LOUIS CARLEN, *Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung*. Bern, Francke, 1968. 115 S. (Monographien zur Schweizer Geschichte.)

Der aus Brig im Wallis stammende Verfasser, Rechtshistoriker an der Universität Innsbruck, hat sich bereits durch verschiedene Arbeiten um die